

Allgemeine Mietbedingungen

Artikel 1: Vertragsgegenstand und Preise

Der Vermieter vermietet das im Mietvertrag beschriebene Boot an den Mieter, der dies zu den im Vertrag und Inventar festgelegten Bedingungen akzeptiert.

Artikel 2: Kündigung des Vertrags durch den Vermieter

Falls der Vermieter aufgrund eines Schadens während der vorherigen Vermietung oder aufgrund unvorhersehbarer Umstände das Boot nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung stellen kann, hat er das Recht, dem Mieter ein Boot gleicher oder größerer Größe zur Verfügung zu stellen, ohne dass sich der Mietpreis ändert. Es wird jedoch die Kautions des neuen Bootes verlangt. Sollte dies innerhalb von 48 Stunden nach dem geplanten Abreisedatum nicht möglich sein, werden alle gezahlten Beträge zurückerstattet, ohne dass der Mieter Anspruch auf Schadensersatz hat.

Artikel 3: Kündigung des Vertrags durch den Mieter

Der Mietpreis bleibt im Besitz des Vermieters, unabhängig davon, ob der Mieter das Boot während der Mietdauer genutzt hat oder nicht. Storniert der Mieter den Vertrag, gelten die folgenden Stornierungsbedingungen:

- **Mehr als 6 Monate vor Abfahrt:** Es fällt lediglich eine Bearbeitungsgebühr von 120 € an.
- **Weniger als 6 Monate vor Abfahrt:** 15 % des Gesamtbetrags sind zu zahlen.
- **Weniger als 3 Monate vor Abfahrt:** 30 % des Gesamtbetrags sind zu zahlen.
- **Weniger als 1 Monat vor Abfahrt:** 50 % des Gesamtbetrags sind zu zahlen.
- **Weniger als 7 Tage vor Abfahrt:** 80 % des Gesamtbetrags sind zu zahlen.
- **Weniger als 3 Tage vor Abfahrt:** 100 % des Gesamtbetrags sind zu zahlen.

Artikel 4: Zahlungsbedingungen

- **Reservierung mehr als 3 Monate vor Abfahrt:** 30 % Anzahlung bei Reservierung, weitere 30 % drei Monate vor Abfahrt, Restbetrag einen Monat vor Abfahrt.
- **Reservierung 1 bis 3 Monate vor Abfahrt:** 50 % Anzahlung bei Reservierung, Restbetrag einen Monat vor Abfahrt.
- **Reservierung weniger als 1 Monat vor Abfahrt:** 100 % des Betrags bei Reservierung.

Wenn der Mieter die oben genannten Zahlungsfristen nicht einhält oder den unterschriebenen Vertrag nicht innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt zurücksendet, wird der Vertrag ohne vorherige Mahnung automatisch gekündigt. In diesem Fall behält der Vermieter alle bereits gezahlten Beträge als Entschädigung ein.

Artikel 5: Übergabe des Bootes

Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter ein Boot in einwandfreiem Zustand, ausgestattet und ausgerüstet gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften für die vorgesehene Kategorie der Schifffahrt, zu übergeben. Die Übergabe des Bootes gilt als erfolgt, sobald der gesamte Mietbetrag beglichen, die Kautions hinterlegt und das Inventar unterzeichnet wurde. Die an Bord befindlichen elektronischen Navigationsgeräte zur Unterstützung beim Angeln dienen ausschließlich als Hilfsmittel für die Navigation.

Artikel 6: Inventar

Das Inventar wird in zweifacher Ausführung erstellt und bei der Übergabe des Bootes vom Vermieter und Mieter gegengezeichnet. Jede Partei behält ein Exemplar. Abweichungen vom Inventar müssen von beiden Parteien gemeinsam festgestellt und im Inventardokument ausdrücklich vermerkt werden. Mit der Unterzeichnung des Inventars bestätigt der Mieter den einwandfreien Zustand und die ordnungsgemäße Funktion des Bootes, abgesehen von versteckten Mängeln. Der Mieter hat 24 Stunden nach Unterzeichnung Zeit, den Zustand des Bootes und seiner Ausstattung zu überprüfen und etwaige Anomalien dem Vermieter zu melden. Wird das Inventar nicht vom Mieter unterzeichnet oder nicht an den Vermieter zurückgegeben, gilt das Boot als in einwandfreiem Zustand und vollständig gemäß dem im Büro des Vermieters hinterlegten Standardinventar. Im Streitfall hat dieses Standardinventar Vorrang.

Artikel 7: Verpflichtungen des Mieters

Der Mieter bestätigt, dass der Schiffsführer über die erforderlichen Kenntnisse für die geplante Schifffahrt verfügt. Der Mieter ist verantwortlich für die Instandhaltung und den ordnungsgemäßen Zustand des Bootes während der Mietdauer sowie für dessen laufende Pflege. Er verpflichtet sich, nur die im Vertrag festgelegte Anzahl an Passagieren an Bord zu nehmen und das Boot ausschließlich für Freizeitschifffahrt gemäß den geltenden Vorschriften zu nutzen.

Der Mieter entbindet den Vermieter ausdrücklich von jeglicher Verantwortung als Schiffsführer, einschließlich Strafen, Bußgelder und Beschlagnahmen, selbst im Falle einer unabsichtlichen Verfehlung. Sollte das Boot beschlagnahmt werden, ist der Mieter verpflichtet, den Wert des Bootes innerhalb eines Monats zu erstatten. Eine Untervermietung oder Weitergabe des Bootes ist strengstens untersagt und kann rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, wobei sämtliche Kosten vom Mieter zu tragen sind.

Der Vermieter behält sich das Recht vor, die Übergabe des Bootes zu verweigern, wenn der Schiffsführer nicht über ausreichende Kenntnisse verfügt. In diesem Fall wird der Vertrag aufgelöst, und die bereits gezahlten Beträge werden dem Mieter erstattet, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 120 € und der Kosten für bereits in Anspruch genommene Tage.

Achtung: Tiere sind nicht erlaubt.

Artikel 8: Versicherung

Der Vermieter erklärt, eine Vollkaskoversicherung für das Boot abgeschlossen zu haben, wenn er als Schiffsführer an Bord ist. Diese Versicherung wurde bei der Crédit Mutuel im Rahmen des Vertrags "Plaisance" mit der Nummer IO8001662 abgeschlossen. Sie deckt die Haftpflicht des Vermieters für folgende Risiken ab: zivilrechtliche Haftung, Schäden oder Totalschaden sowie vollständiger oder teilweiser Diebstahl, mit Ausnahme des Motors und des Beiboots. Nicht versichert sind beförderte Personen sowie deren persönliche Gegenstände und Effekte.

Im Schadensfall bleibt der Mieter verantwortlich und muss selbst eine Haftpflichtversicherung abschließen. Der Mieter haftet für seine Handlungen im Rahmen der zivilrechtlichen Verantwortung gegenüber Dritten und insbesondere gegenüber dem Eigentümer des Bootes. Der Mieter erkennt an, dass er über die Möglichkeit informiert wurde, zusätzliche Versicherungen abzuschließen, wie z. B. den Selbstbehalt-Ausschluss, eine Stornoversicherung oder eine Personenhilfsversicherung. Diese Zusatzversicherungen entbinden den Mieter jedoch nicht von der Verpflichtung, eine Kautions zu hinterlegen.

Artikel 9: Die Kautions

Die Kautions wird vom Mieter bei der Übernahme des Bootes hinterlegt. Sie dient dazu, Schäden am gemieteten Objekt oder Verluste von Gegenständen, die dem Mieter zuzurechnen und nicht durch die Versicherung gedeckt sind, abzusichern. Der Betrag der Kautions stellt keine Haftungsobergrenze dar. Der Vermieter behält sich das Recht vor, für entstandene Schäden Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Die Kautions wird spätestens innerhalb eines Monats nach Rückgabe des Bootes zurückerstattet. Bei Schäden am gemieteten Objekt oder Verlusten, die nicht durch die Versicherung gedeckt sind und dem Mieter zuzuschreiben sind oder bei denen Unklarheiten bestehen, kann die Rückgabe der Kautions bis zur vollständigen Klärung und Begleichung der Kosten durch den Mieter verzögert werden.

Artikel 10: Schäden während der Mietdauer

Im Falle eines Schadens während der Mietdauer muss der Mieter unverzüglich den Vermieter konsultieren. Kosten, die er möglicherweise im Voraus zu tragen hat, werden ihm bei Rückgabe des Bootes gegen Vorlage einer detaillierten Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer auf den Namen des Vermieters erstattet, sofern der Schaden nicht auf ein Verschulden oder eine Nachlässigkeit des Mieters oder der Mitfahrenden zurückzuführen ist.

Im Falle eines schwerwiegenden Schadens oder eines Vorfalls, der den Eingriff der Versicherung erfordert, muss der Mieter den Vermieter umgehend benachrichtigen. Bis zu weiteren Anweisungen hat der Mieter eine ordnungsgemäße Schadensmeldung zu erstellen, die er dem Vermieter bei der Rückgabe des Bootes aushändigt. Unterlässt der Mieter diese Formalitäten oder versäumt es, notwendige Schutzmaßnahmen zu ergreifen, kann er den Versicherungsschutz verlieren und muss sämtliche durch den Schaden verursachten Kosten selbst tragen.

Artikel 11: Rückgabe des Bootes

Der Mieter ist verpflichtet, das Boot am vereinbarten Tag, zur vereinbarten Uhrzeit und am vereinbarten Ort zurückzugeben. Sollte das Boot in einem anderen Hafen zurückgegeben werden, trägt der Mieter sämtliche Kosten für die Rückführung zum Ausgangshafen, mit einer Mindestpauschale von 120 €. Für jeden Tag Verspätung steht dem Vermieter eine Entschädigung in Höhe des Doppelten des täglichen Mietpreises zu, unabhängig von der Ursache der Verspätung.

Im Falle höherer Gewalt, die die Rückgabe zum vereinbarten Termin verhindert, muss der Mieter den Vermieter kontaktieren und die Bedingungen der Rückgabe mit ihm abstimmen. Schlechtes Wetter kann dabei nicht als gültiger Grund für eine Verspätung geltend gemacht werden, da der Schiffsführer Vorkehrungen treffen muss, um solche Situationen zu vermeiden.

Am Tag der Rückgabe muss der Mieter einen Termin mit dem Vermieter vereinbaren, um das Boot zu inspizieren und ein Rückgabe-Inventar zu erstellen. Das Boot muss leergeräumt, frei von persönlichen Gegenständen und in einwandfreiem, sauberem Zustand übergeben werden. Der Mieter ist verpflichtet, das Boot sowie den oder die Motor(en) und die dazugehörige Ausstattung in einwandfreiem Betriebs- und Funktionszustand zurückzugeben.

Wird das Boot nicht in dem Zustand zurückgegeben, in dem es übergeben wurde, trägt der Mieter die Kosten für Reinigung und Wiederherstellung. Das Rückgabe-Inventar wird im Widerspruch zu dem Abgabe-Inventar erstellt.

Artikel 12: Streitigkeiten

Alle Verfahrenskosten im Zusammenhang mit der vorliegenden Vermietung gehen zu Lasten des verantwortlichen Mieters, sofern keine abweichende Entscheidung des Gerichts vorliegt. Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrags ist ausschließlich das vom Vermieter gewählte zuständige Gericht zuständig.

Der Mieter: „Gelesen und genehmigt“